

Landkreis Vorpommern-Rügen

2. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktionen DIE LINKE und Bündnis '90/Die Grünen

Vorlagen Nr.:

A/2/0063

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	- vertagt -	26. Juli 2016
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	26. Juli 2016
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	26. Juli 2016

Antrag der Kreistagsfraktionen DIE LINKE und Bündnis '90/Die Grünen zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über Einzugsbereiche für Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über Einzugsbereiche für Grundschulen, Regionale Schulen, für die Gymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Schuljahr 2016/2017 ist wie folgt zu ändern:

§ 5 Schulen an Mehrfachstandorten

Für Schülerinnen und Schüler, deren örtlich zuständige Schule in einem Ort mit mehreren Schulen (Mehrfachstandort i.S. des Schulgesetz MV) liegt, gelten alle diese Schulen als örtlich zuständige Schule.

Der jetzige § 5 Inkrafttreten verschiebt sich entsprechend

Stralsund, den 13. Juni 2016

gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende

gez. Claudia Müller
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Durch die Änderung werden Schüler aus dem ländlichen Umland, die an Mehrfachstandorten lernen, den Schülern welche ihren Wohnsitz dort haben, gleichgestellt.

Mit der von den Fraktionen CDU, SPD und LINKE in den Landtag eingebrachten Novellierung des Schulgesetzes MV ab dem 1.1.2016 wurde die freie Schulwahl auf alle Schüler die an Mehrfachstandorten eine Schule besuchen, ausgedehnt. Im Landkreis betrifft dies Schüler, die eine Schule in Stralsund, Bergen, Ribnitz-Damgarten oder Grimmen besuchen.

Da das Schulgesetz die Wahlfreiheit von den vorhandenen Schulkapazitäten abhängig macht, ergeben sich sekundär Vorteile bei der Planung für eine gleichmäßige Auslastung der Schulen an Mehrfachstandorten.

Kosten:

Da die Änderung nur Schüler betrifft die bereits jetzt den Mehrfachstandort besuchen sind keine primären Mehrkosten zu erwarten. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises, darum sind Änderungen der Schülerzahlen in der Haushaltplanung berücksichtigt.